



Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Ausnahme von den Ladenschlusszeiten in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten

Nach § 5 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I Seite 606) dürfen in den durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Kurorte bezeichneten und anerkannten Orten sowie in einzeln zu bestimmenden Ausflugs- und Erholungsorten an jährlich höchstens vierzig Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden folgende Waren verkauft werden:

Reisebedarf, Sportartikel, Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind sowie Gegenstände des touristischen Bedarfs.

Hiermit geben wir alle Sonn- und Feiertage in den nachfolgend aufgeführten Zeiträumen

Monat Januar (mit Ausnahme des Neujahrstages)

Monat Februar und der 1. Sonntag im März

Ostersonntag sowie 8 Tage nachher

vom 02. Mai bis zum 15. Juni (mit Ausnahme von Himmelfahrt und Fronleichnam)

vom 01. Juli bis zum 31. Oktober

2. Weihnachtstag (und letzter Sonntag im Dezember, sofern der letzte Sonntag nicht auf den ersten Weihnachtstag fällt)

**für die Gemeinde Willingen (Upland):
Kerngemeinde Willingen, Ortsteile Schwalefeld und Usseln,**

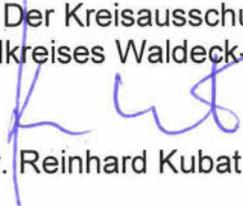
für den zulässigen Verkauf frei.

Der Verkauf darf in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgen.

Die Bekanntmachung vom 13.02.2018 wird aufgehoben.

Korbach, den 11. November 2021

Der Kreisausschuss
des Landkreises Waldeck-Frankenberg


Dr. Reinhard Kubat, Landrat